

Herausgeber:

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster | Prof. Dr. Heinz Cornel, Alice Salomon-FH Berlin | Prof. Dr. Frieder Düinkel, Universität Greifswald | Prof. Dr. Monika Frommel, Universität Kiel | Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz | Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg | Prof. Dr. Joachim Kersten, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster | Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern | Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel | Prof. Dr. Bernd-R. Sonnen, Universität Hamburg | PD Dr. Wolfgang Stangl, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien | Dr. Joachim Walter, JVA Adelsheim

Schriftleitung: Prof. Dr. Monika Frommel, CAU Kiel, Kriminologisches Institut, Olshausenstraße 75, 24098 Kiel

Reform der Sicherungsverwahrung

nach dem rechtskräftigen Urteil des EuGH vom 10.05.2010

Monika Frommel

Am 11.02.2010 setzte der 4.Strafsenat des BGH (4 StR 577/09) die Unterbringung eines als „gefährlich“ eingestuften Straftäters nach den Regeln der 2004 eingeführten nachträglichen Sicherungsverwahrung aus, da § 66 b StGB möglicherweise EMRK-widrig sei. Der Mann war zuvor in der forensischen Psychiatrie untergebracht gewesen. Begründet wurde der Beschluss mit der damals noch nicht, mittlerweile aber seit dem 10.05.2010 rechtskräftigen Entscheidung des EuGH:

„Angesichts des Gebots der konventionskonformen Auslegung des nationalen Rechts - hier § 2 Abs. 6 StGB - sieht sich der Senat daher zur Zeit gehalten, von einer Entscheidung über die Bestandskraft der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung jedenfalls solange abzusehen, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Frage des Strafcharakters von Sicherungsverwahrung in der genannten Rechtssache endgültig iSd. Art. 44 MRK entschieden hat.“

Der 4. Strafsenat setzte mit dieser Entscheidung Zeichen für eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung, da er die Entscheidung des EuGH nicht so eng wie möglich interpretiert, sondern dessen Grundsätze sinngemäß auch auf eine (allerdings sehr seltene) Konstellation überträgt, die nicht Gegenstand der Entscheidung des EuGH war, aber ebenfalls eine verbotene Rückwirkung darstellt, wenn man sie nach denselben Prinzipien behandelt. Ein bislang als krank eingestuft Mensch wurde nämlich unversehens einer im Vollzug einer Strafe gleichenden Freiheitsentziehung unterworfen. Es war also ein Fehler, im Dezember 2009 noch zu hoffen, dass die damals ergangene Entscheidung (der kleinen Kammer, NStZ 2010,263 ff., hierzu im selben Heft umfassend Kinzig, S.233 ff.) von der Großen Kammer des EuGH nicht bestätigt werden würde. Schon damals

hätten sich die Justizminister und Ministerinnen überlegen können, welche Gefangene sie unter Auflagen entlassen können und wie sie mit den Gefangenen verfahren wollen, die nach Ansicht von Sachverständigen ernste Sicherheitsprobleme darstellen könnten. Mittlerweile hat sich die Justizminister/innen Konferenz darauf geeinigt, mittels elektronischer Fußfesseln den Entlassenen klar zu machen, dass sie ziemlich sicher erwischt werden, wenn sie sich weiter kriminell betätigen sollten. Aber dennoch war es ein Fehler zu hoffen, man könne die Reichweite dieser Entscheidung beschränken auf die Altfälle, die nach 1998 weiterhin in Verwahrung bleiben, weil die 10-Jahresfrist rückwirkend verlängert worden war. Die Begründung des EuGH zwingt vielmehr zu grundsätzlichen Änderungen. Alle Regelungen, welche de facto eine Doppelbestrafung oder eine verbotene Rückwirkung darstellen, müssen entfallen. Es ist das System der sichernden Maßregeln insgesamt neu zu konzipieren.

Die Unsicherheit mit der Behandlung von Altfällen wird etwa im Herbst 2010 zu einer neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen

Zurzeit spielten die meisten Vollstreckungsbehörden auf Zeit und warteten ab, ob es entweder eine Übergangsregelung geben wird, um die zu entlassenden Verwahrten anderweitig zu sichern. Generalstaatsanwälte legten daher kurz nach der EuGH-Entscheidung erst einmal gegen alle Anträge auf Entlassung sofortige Beschwerde ein und das OLG Koblenz meinte gar, das EuGH-Urteil habe nur eine beschränkte Bindungswirkung und zwingt ansonsten lediglich zu einer vertretbaren Auslegung des geltenden Rechts. Auch das Bundesverfassungsgericht hat eine einstweilige Anordnung zugunsten eines Häftlings, der von der Vollzugsanstalt als rückfallgefährdet eingestuft wird, zurückgestellt, um die grundsätzlichen Fragen erst

im Herbst 2010 zu entscheiden. Bis dahin wird die Gesetzgebung ein neues Konzept entwickelt haben.

Leitlinien der künftigen Gesetzgebung

Schon zu Beginn dieser Legislaturperiode wurde in der Koalitionsvereinbarung eine „Harmonisierung der gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung“ vorgesehen. Nach dem Spruch des EuGH zeigte sich zunächst, dass die Eckpunkte des BMJ und das Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion weit auseinander liegen. Die Regierung einigte sich aber relativ schnell auf eine erweiterte Vorbehaltslösung:

<http://www.bmj.bund.de/enid/828869db14dc53bce29dbedc8b84f>
http://www.cducsu.de/Titel_union_fordert_neustart_bei_der_sicherungsverwahrung/TabID_6

Während das BMJ in erster Linie die *vorbehaltene* Sicherungsverwahrung ausbauen will, schwebte der CDU/CSU zunächst eine echte zweite Spur vor, die sie *nachträgliche* „Sicherungsunterbringung“ nannte. Daneben wurde sogar laut nachgedacht über ein Modell, das „für bestimmte Sexualdelikte“ die vorbehaltene Sicherungsverwahrung als Regelfall einführen würde, um am Ende der Strafvollstreckung zu prüfen, ob der Betroffene entlassen werden kann oder nicht. Letzteres wäre eine nicht unerhebliche Verschärfung des Rechts der Sicherungsverwahrung pädosexuellen Tätern und rückfälliger Dominanztätern. Unter Opferschutzgesichtspunkten scheint so eine radikale Verschärfung vordergründig Sinn zu machen und sie erscheint auch manchen Außenstehenden plausibel. Wer aber die Praxis der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte kennt, weiß, dass mehr Opferschutz sehr viel besser durch eine frühere und konsequentere Diagnostik im Ermittlungs- und Erkenntnisverfahren verwirklicht werden könnte (vgl. hierzu NK 2/2010). Denn es macht wenig Sinn darauf zu vertrauen, dass am bitteren Ende einer sich seit langem abzeichnenden kriminellen Karriere ausgerechnet die Sicherungsverwahrung mehr Sicherheit bringt, denn auch diese Maßnahme zwingt irgendwann zur Entlassung, so dass selbst diejenigen, die der Phrase vom lebenslangen Wegsperrn etwas abgewinnen können, Lebenslügen verbreiten. Wer also zu Beginn der Strafverfolgung den Mantel des Nichtwissens über Risikofaktoren breitet statt sie mit Hilfe von geeigneten Diagnoseverfahren zu erforschen, darf sich nicht wundern, wenn systematisch Strafverfahren schief laufen und dann die Sicherheitsfrage im Raum steht. Eigentlich sollten Staatsanwälte wissen, dass sie nicht nur die Tat nachweisen, sondern auch Gesichtspunkte erforschen sollen, die später für die Strafzumessung relevant werden (§ 160 Abs. 3 StPO). Für die Art und Höhe einer Sanktion sowie für die Vollstreckung ist entscheidend, ob der Beschuldigte bzw. Angeklagte, Verurteilte oder Inhaftierte eine positive oder eine negative Prognose verdient. Eine schon früh einsetzende Routine der sachverständigen Diagnostik in geeigneten Fällen hätte jedenfalls den Vorteil, dass problematische Fälle früher erkannt werden und dann auch zielgerichteter angegangen werden können. Mehr Wissen führt unter präventiven Gesichtspunkten tendenziell eher zu besseren Entscheidungen. Für eine solche Strategie spricht ferner, dass eine frühe Diagnostik bei weitem nicht den Umfang haben müsste, welche später ein Gutachten hat, das wegen § 246a StPO erforderlich wird (Vorbereitung einer die Freiheit entziehenden Maßregel) oder noch später im Vollstreckungsverfahren ein Gutachten zur Frage der vorzeitigen Straffentlassung. Es ist also entschieden zu kurz gedacht, wenn man immer wieder nur am Ende nach Ver-

wahrung der „Gefährlichen“ ruft und dann auch noch gegen den Geist der EMRK und dem EuGH-Urteil vom 10.05.2010.

Verdeckte Rückwirkung durch die Praxis des Unterbringungshaftebefehls nach § 275a Abs. 5 S.1 StPO bei Vollverbüßter bis zur Entscheidung über die Anschlussverwahrung

Gefangene, bei denen nach der mittlerweile obsoleten Rechtslage eine nachträgliche Sicherungsverwahrung erwogen wurde, hatten meist zuvor schon vergeblich eine vorzeitige Entlassung angestrebt, waren also meist Vollverbüßter. Gegen sie erging regelmäßig am Ende der vollverbüßten Straffhaft für die Zeit der vollstreckungsrechtlichen Überprüfung nach § 275a Abs. 5 S.1 StPO ein Unterbringungshaftebefehl, welcher die Inhaftierung auch dann verlängerte, wenn das Vollstreckungsgericht, was sehr viel häufiger der Fall war als ein bestätigendes Urteil, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine nachträgliche Anschlussverwahrung nicht folgte. Offenbar hat man sich an diesen Automatismus so gewöhnt, dass auch der Entwurf des BMJ diese Regelung auf die neue EMRK-gemäße Vorbehaltslösung übertragen möchte. Es ist aber mehr als fraglich, ob das BMJ hier EMRK-gemäß plant. Zwar versucht die Regierung nun das Urteil des EuGH voll umzusetzen. Aber an diesem Punkt sind dennoch Bedenken angebracht. Ergeht nach Vollverbüßung der Strafe gegen einen Kandidaten einer Anschlussverwahrung ein Unterbringungshaftebefehl, der bis zur Rechtskraft der positiven oder negativen Entscheidung über die gestellten Anträge wirksam bleibt, sitzt der Gefangene de facto eine über das Urteil hinaus gehende Straffhaft ab. Da die Überprüfung sehr viel häufiger ergibt, dass der Gefangene nicht mehr gefährlich ist, Verwahrungen also eher selten erfolgen, ist diese Praxis ebenfalls EMRK-widrig und sollte nicht auf die geplante Vorbehaltslösung übertragen werden.

Die Vorbehaltslösung – Entwurf 2010

Eine erweiterte Vorbehaltslösung könnte den Wegfall der EMRK-widrigen nachträglichen Sicherungsverwahrung kompensieren. In ihrer jetzigen Form ist sie 2002 Gesetz geworden, wurde aber nicht praktisch umgesetzt. Der Vorteil der Vorbehaltslösung liegt darin, dass sie der Realität einer Prognose Entscheidung sehr viel eher gerecht wird als die anderen Lösungen, denn letztlich interessiert ja unter präventiven Gesichtspunkten nicht die Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der Verurteilung, sondern nach Entlassung. Im erkennenden Urteil wird nach Anhörung eines Sachverständigen entschieden, ob die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gegeben sind. Sie sollen verschärft werden. Bei den materiellen Voraussetzungen schlägt der Entwurf vor, dass nicht mehr über einen „Hang“ zu schwersten Verbrechen zu befinden sei, sondern nur noch über die „Wahrscheinlichkeit eines Hanges“ und die Wahrscheinlichkeit der Gefährlichkeit. Zutreffend gehen die Eckpunkte also davon aus, dass zum Zeitpunkt des Urteils über die künftige Gefährlichkeit im Grund nur spekuliert werden könne. Einigermaßen empirisch belegt werden kann hingegen eine solche Prognose erst zum Zeitpunkt der Haftentlassung, da für Prognosen der Grundsatz gilt, dass sie nie für längere Zeiträume valide sein können.

Abkehr von der BGH-Rechtsprechung

Mit der Formulierung einer „Wahrscheinlichkeit eines Hanges“ und der „Wahrscheinlichkeit einer Gefährlichkeit“ reagiert der Entwurf auf die Rechtsprechung, welche in BGH St 50,188 – 198 dafür gesorgt hat, dass die 2002 geschaffene Vorbehaltslösung des § 66a

StGB totes Recht geblieben ist. Gegen den historischen Willen der damaligen Gesetzgebung legte der BGH § 66a StGB nach dem Wortlaut aus, verlangte eine Trennung zwischen der Feststellung des „Hangs“ und der „Gefährlichkeitsprognose“ und ging davon aus, dass auch bei § 66a StGB der „Hang“ vom Gericht abschließend festgestellt werden müsse, bevor es im Wege der Gesamtwürdigung die Gefährlichkeit prüfe und wegen letzter Zweifel offen lasse. Mit der Formulierung „Wahrscheinlichkeit eines Hangs“ im Entwurf 2010 wird lediglich sicher gestellt, dass das Gericht beides unter Vorbehalt stellen könne, den Hang und die Gefährlichkeit.

Kann ein „Hang“ zu schwersten Verbrechen festgestellt werden, bevor die eigentliche Gefährlichkeitsprognose erfolgt?

Die Gesetzgebung wollte 2002 den erkennenden Gerichten die abschließende Feststellung über beide Merkmale ersparen. Sie sollten offen lassen können, ob der Angeklagte ein „Hangtäter“ sei oder nicht, und auch die sich daran anschließende Feststellung der „Gefährlichkeit aufgrund eines Hanges“ sollte unter Vorbehalt erfolgen können. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist gescheitert, da der BGH stattdessen eine Wortlautauslegung gewählt hat. Der gesetzgeberische Wille sei im Gesetzeswortlaut nicht eindeutig zum Ausdruck gekommen, urteilt der BGH St 50,188 – 198. Die überwiegende Kommentarliteratur folgt dieser Festsetzung, welche § 66a StGB zum toten Recht macht (Leipziger Kommentar 2008 Rissing-van Saan/Peglau, § 66a Rd. 39: „Leerlaufen“). Hätte der BGH § 66a StGB nicht zum toten Recht gemacht, vermutlich wäre die nun für EMRK-widrig erklärte nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht zu der dominierenden Rechtsfigur geworden.

Fragen wir also, wieso der BGH an dieser „Hangtäter“- Doktrin festhalten will, statt diesen unklaren Begriff und seine geradezu peinlich veraltete Tradition zu überspielen, um das Gewicht ganz auf die umfassende Gefährlichkeitsprognose zu legen? Wer sich hierüber informieren will, erhält die nötigen Informationen über die Rechtsprechung im Leipziger Kommentar. Vergleicht man die verschiedenen Auflagen, merkt man, dass die Haltung zur Sicherungsverwahrung vor 1998 noch sehr viel skeptischer war als gegenwärtig. Einig sind sich aber die Kommentatoren, dass ein „Hang“ eine „tief im Charakter verwurzelte Neigung zu ganz bestimmten Straftaten“ sei, der als „innere Tatsache“ festgestellt werden könne (Leipziger Kommentar - Hanack 1991, Rissing-van Saan/Peglau in der 12. Aufl. 2008 stellen bei § 66 die Probleme, welche die Rechtsprechung mit dieser Doktrin hat, jeweils sehr ausführlich dar). Wer verlangt, dass auch bei der Vorbehaltslösung der „Hang“ positiv festgestellt wird, zwingt Sachverständige und erkennende Gerichte dazu, analytisch zwischen einem „Hang“ und der kausal daraus resultierenden „Gefährlichkeit“ klar zu trennen. Dies führt zu Gutachtaufträgen an Sachverständige, welche für diese nur schwer zu erfüllen sind, impliziert dies doch, dass Sachverständige sich zu „inneren Tatsachen“ äußern können, aus denen sich ein solcher „Hang“ zu erheblichen Straftaten ergebe. Der Sinn einer solchen Aufteilung wird mittlerweile sowohl von fast allen juristischen Autoren bestritten. Auch wissenschaftliche Studien über die derzeit zur Verfügung stehende Methodologie einer Gefährlichkeitsprognose lehnen eine solche Konstruktion ab und stellen die dahinter stehende Methodologie in Frage. Es macht daher weder Sinn bei Auslegung des § 66 Abs. 1 Nr. StGB darauf zu bestehen, dass „Hang“ und „Gefährlichkeit“ begrifflich scharf getrennt werden, noch ist die bisherige Rechtsprechung zu § 66a StGB sinnvoll. Sowohl die Rechtsprechung als auch die künftige Reform der Vorbehaltslösung sollten darauf verzichten,

den ideologisch belasteten Begriff des „Hangtäters“ aufzuwerten. Es ist eine leere Begriffshülse, die im Zuge der ohnehin nötigen Reform abgestreift werden sollte. Dementsprechend sinnlos ist es, die Vorbehaltslösung mit der Feststellung der *Wahrscheinlichkeit einer Hangtäterschaft* zu versehen. Eine solche Konstruktion ist schlicht absurd, da sie postuliert, man könne für eine spätere Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit schon einmal die wahrscheinlich vorliegenden inneren Tatsachen eines Hanges feststellen.

Die Wortlautauslegung des BGH zum toten Recht des geltenden § 66a StGB

Wäre der Begriff des „Hangs“ eine sinnvolle Konstruktion, dann könnte man darüber reden, ob der Wortlaut des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB es nicht nahe legt, „Hang“ und „Gefährlichkeit“ gesondert festzustellen. Eine solche Vorgehensweise widerspricht auch nicht dem Charakter einer Gesamtwürdigung aller für die Entscheidung relevanten Gesichtspunkte. Aber auch eine Wortlautauslegung macht wenig Sinn, wenn sie Gerichte und Sachverständige zwingt, von realitätsfremden Annahmen auszugehen. Die Prognoseforschung folgt statistischen Methoden, sie kann nicht eine individuelle Diagnose stellen, wie etwa ein Psychiater bei der Frage einer schweren psychischen Erkrankung. Historisch ging aber sowohl der Gesetzgeber 1933 als auch die Reform 1969 davon aus, man könne beide „Zustände“ vergleichen, zum einen den psychisch kranken Rechtsbrecher, zum anderen den habituellen Gewohnheitsverbrecher. Der Hangbegriff lebt als von der mittlerweile obsoleten Annahme, dass individuelle Fälle typisierend verallgemeinert werden können und einzelne Menschen dann den so gewonnenen Gruppen zugeordnet werden können. Nur so erklärt sich die Verwendung des Begriffes „Hang“ in § 66 StGB. Er ersetzte die 1969 abgeschaffte Typisierung des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ und überlebte auch die Gesetzesverschärfungen nach 1998. 1933 glaubten die Gesetzgebung und Strafrechtswissenschaft noch an derartige Tätertypen. 1969 traute man sich nicht, sich ganz von dieser Tradition zu lösen, und 1998 beschränkte man sich auf eine Verschärfung der formellen Voraussetzungen. Die vom BGH vorgeschlagene und der Literatur akzeptierte Wortlautauslegung gerät somit zur historischen Auslegung und muss sich dann der Frage aussetzen, ob die *Geschichte* der diesen Wortlaut prägenden Begrifflichkeit der Hangtäterschaft nicht so fatal ist, dass man § 66 Abs. 1 Nr.3 StGB am besten teleologisch restriktiv dahin auslegt, dass „Hang“ und „Gefährlichkeit“ identisch sind, dass aber nur die Gefahr schwerster Straftaten ausreichen kann, um nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstoßen.

Schüler-Springorum (1989, 147) hat im übrigen den Denkfehler der Rechtsprechung früh offen gelegt. Geht man davon aus, dass die innere Tatsache des Hanges systematisch dem „Zustand“, der in § 63 und § 64 festzustellen ist, entspreche, dann kann man rein dogmatisch gesehen die Meinung vertreten, dass dieser „Zustand“ auch bei der Sicherungsverwahrung festzustellen sei, bevor die Gefährlichkeitsprognose erfolge. Aber ein Begriff des „Zustandes“ bezieht sich bei einer Unterbringung in die forensische Psychiatrie auf die in § 20 StGB die Schuldfähigkeit ausschließenden krankhaften Zustände einer Person bzw. die Zustände mit Krankheitswert. Bei der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt ist es das Suchtverhalten, das zu einem der Behandlung bedürftigen Zustand führt. Bei einem gefährlichen Rückfalltäter aber gibt es keinen vergleichbaren feststellbaren Zustand. Die Schublade ist leer, wie Schüler-Springorum zutreffend feststellt.

Was könnte in die leere Schublade des „Hangtäterbegriffs“ gefüllt werden?

Die Erkenntnis, dass es keine feststellbaren „inneren Tatsachen“ gibt, welche einen *Zustand* belegen, welcher der „Krankheit“ in § 20 StGB vergleichbar ist, zwingt zu einem Exkurs zur Prognoseforschung; denn festgestellt und bewertet werden können Risikofaktoren. Da sie eine erhöhte Gefährlichkeit nur indizieren, müssen sie von Sachverständigen prognostisch und von Gerichten normativ bewertet werden. In die gerichtliche Gesamtbewertung gehen dann alle vom Sachverständigen erhobenen Indikatoren ein, aber sie lassen sich nicht aufspalten in Indikatoren für einen inneren „Hang“ und solche für erhöhte „Gefährlichkeit“ (so auch Volckert 1997). Wenn dennoch in der juristischen Literatur (etwa Ullenbruch im Münchner-Kommentar) trotz der theoretisch durchschlagender Bedenken gelegentlich angenommen wird, dass der Begriff des „Hangtäters“ die Anwendung der §§ 66, 66a StGB *begrenze*, dann ist dies nur deshalb richtig, weil Gerichte in der Regel an beidem zweifeln, am „Hang“, der nun einmal als materielle Voraussetzung im Gesetz steht, und an der Gefährlichkeit. Wenn sie wie in BGH St 50,188 – 198 „Hang“ sicher feststellen müssen, dann begrenzt dies nicht nur die Vorbehaltslösung, sondern es lässt sie leer laufen. Bei § 66 StGB begrenzt aber dieser Begriff nicht, sondern er ist leer bzw. tautologisch. Es gibt kein empirisch fassbares, von der „Gefährlichkeitsprognose“ zu unterscheidendes Merkmal. Daher sollte aus der Rechtsprechung nicht politisch gefolgert werden, dass das Merkmal des „Hangs“ begrenzend sei und von daher *de lege ferenda* unverzichtbar, weil ansonsten womöglich jeder Rückfalltäter ein Kandidat für eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung werden könnte. Dies ist nämlich nicht der Fall, wenn die formellen Voraussetzungen so eng gefasst werden, dass §§ 66, 66a StGB nur Fälle schwerster Kriminalität erfassen.

Betrachtet man die im folgenden kurz skizzierten Urteilsanalysen und die *Auswertung von Sachverständigengutachten*, wiederholt sich seit Jahrzehnten derselbe Befund: Gerichte erteilen Aufträge an Gutachter, welche diese eigentlich nicht beantworten können, geben sich aber zufrieden mit Gutachten, welche im wesentlichen auf die formellen Voraussetzungen abstellen, welche also die später gerichtlich zugeschriebene „Hangtätereigenschaft“ gar nicht belegen, weil sie dies auch nicht können. Die gewünschte Begrenzung kann also nur ein normatives Programm erfüllen, das sicherstellt, dass nur die festgestellte Gefahr schwerster Verbrechen zu einer derartig einschränkenden negativ spezialpräventiven Reaktion führen darf, ganz abgesehen, dass dann auch die Aufgabenverteilung zwischen dem prognostisch beratenden Sachverständigen und dem restriktiv wertenden Richter wieder deutlicher würde.

Kinzig folgte daher 1996 der von Schüler-Springorum bereits 1989 angedeuteten Linie und zeigt für die damalige Rechtspraxis zu § 66 StGB, dass die tatsächlich vorgebrachten Argumente nahezu ausschließlich auf Anlasstat und Vorstrafenbelastung reagierten. Die Zuschreibung des „Hangs“ spielten neben der „Gefährlichkeit“ bis in die 1990er Jahre demgegenüber keine eigenständige Rolle, was bestätigte, dass es in der Praxis Leerformeln seien. An diesem Befund hat sich bis heute wenig geändert (Kinzig 2008). Auch eine jüngst vorgenommene umfassende Analyse von Sachverständigengutachten, auf die sich Gerichte gestützt haben, bestätigen diesen Befund, wie Puhlmann und Habermeyer 2009, <http://www.springerlink.com/content/g76015w4787707gt/fulltext.html#CR10> zeigen. Eine das Ergebnis prägende Rolle spielen ausschließlich die Schwere der Anlasstat, die Zahl und Schwere der Vorstrafen, die Intensität und

Geschwindigkeit der Rückfälligkeit und der symptomatische Charakter der drohenden Taten, nicht aber die Erforschung der Täterpersönlichkeit. Sachverständigengutachten, welche ihrerseits wieder in die tatsächlichen Feststellungen der Gerichte einfließen, vernachlässigen vielmehr diesen Gesichtspunkt, obgleich eine methodisch korrekte Gefährlichkeitsprognose eigentlich nicht so eng an Anlasstat und Vorstrafen anknüpfen dürfte. Sachverständige können offenbar nicht zwischen mehrfach Rückfälligen und „Hangtätern“ unterscheiden. Sie können nur Risikofaktoren darlegen. Die Anwendung der §§ 66, 66a StGB müssen dann an normativen Gesichtspunkten orientiert sein, die den Sachverständigen deutlich gemacht werden müssen, damit diese ihr Fachwissen zur Verfügung stellen können. Offenbar orientiert sich die Verhältnismäßigkeitsprüfung schon jetzt an der unter Opferschutzgesichtspunkten als besonders erheblich einzustufenden Taten. Auf die veraltete und überdies bedenkliche Formel des „Hangs“ kann also *de lege ferenda* verzichtet werden, zumal sie schon *de lege lata* für das Ergebnis bedeutungslos und überdies methodisch fragwürdig ist. Eigentlich könnte man die Erörterung hier beenden, da es evident ist, dass Tätertypologien veraltet sind, aber es soll dennoch gezeigt werden, wieso sie sich so lange und so hartnäckig gehalten haben, denn auch der Entwurf des BMJ verzichtet schließlich noch nicht auf diese Leerformeln.

Tätertypologien, dargestellt am Beispiel der neueren Forschung zu Franz Exner

Üblicherweise wird die „Unschädlichmachung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ Franz von Liszt zugeschrieben. Die neuere Rechtsgeschichte sieht den zu Zeiten der Großen Strafrechtsreform nur positiv gesehenen Reformers mittlerweile ambivalent (Frommel 1987). So gesehen überrascht es niemanden mehr, dass der Typisierungen sog. Hangtäter nie ein empirisch nachweisbares Substrat zugrunde gelegen hat. Im folgenden soll daher, um die Absurdität solcher Annahmen zu demonstrieren, nicht Franz von Liszt bemüht werden, sondern Franz Exner. Ihn könnte man als „Vater“ der Zweispurigkeit ansehen (vgl. die Literaturangaben am ende). 1914 versuchte er im sog. Schulenstreit zu vermitteln (Frommel 1987) und stärkte einerseits die Position, der sich eigentlich nur Liszt-Anhänger anschließen konnten, dass die Strafe sichernde Funktionen habe. Er formulierte aber so, dass sich auch Liszt-Gegner angesprochen sahen. Bekanntlich mündeten die Kompromisse in Varianten eines bis heute gültigen *zweispurigen* Systems. Da aber beide Schulen meinten, dass sie eine Typologie sog. Gelegenheits- und sog. Gewohnheitsverbrecher benötigen, entstanden Modelle, an denen Franz Exner über alle politischen Systeme bis 1949 festhielt. Er meinte, dass er eine Gruppe sog. „Zustandsverbrecher“ dingfest machen könne und er knüpfte dabei an die Tätertypologie Franz von Liszt's an, variierte sie aber – je nach Zeitgeist – erheblich. Liszt setzte bekanntlich ohne jede empirische Forschung einen fundamentalen Unterschied zwischen ungefährlichen oder nur passiv willensschwachen Gelegenheitsverbrechern und aktiven Zustandsverbrechern voraus. Exner meinte, diese Spekulation durch weitere Typisierungsmethoden ergänzen zu können. Seine sich durch sein Werk hindurch ziehenden Gliederungen zeigen aber nur, wie beliebig seine Methode und wie beliebig solche Typisierungen sind. Nehmen wir ein Beispiel aus der Kriminalbiologie 1944 (III/ 18: Einteilung der Verbrecher, S. 219):

- I. eine *charakterologische* Einteilung nach der charakterlichen Einstellung zum Verbrechen,
- II. eine *kriminalsoziologische* nach der Eigenart des verbrecherischen Lebenslaufs,

- III. eine *kriminalpsychologische* nach den anlagebedingten Verbrechensvoraussetzungen,
- IV. eine *erbbiologische* nach den anlagemäßigen Verbrechensvoraussetzungen,
- V. eine *kriminalpolitische* nach der jeweils zweckentsprechenden Behandlungsart und endlich
- VI. eine *gesetzliche* Verbrechereinteilung, wie sie dem geltenden Strafrecht zugrunde liegt.

„Jedesmal ein anderer Leitgedanke, jedesmal ein anderes Typenschema“.

Mit diesem Satz endet die geradezu aberwitzige Einteilung. Franz Exner war sich im Klaren darüber, dass derartige Konstruktionen fragwürdig sind. Aber er blieb sich dennoch in seiner Ambivalenz treu und typisierte weiter, obgleich ihm der mörderische Anwendungsbezug nicht mehr entgehen konnte. Er schlug sogar noch 1943 vor, das Gemeinschaftsfremdengesetz nach seiner Methode zu verbessern, was bedeutete, dass er Definitionen anbot, etwa wie man „Asoziale“ klassifizieren und garantieren, dass nur die „Schädlichen“ ggf. der Todesstrafe zugeführt würden (vgl. hierzu Walter Fuchs 2008). Das Beispiel Franz Exner ist nur deshalb so prägnant, weil er – im Unterschied etwa zu Edmund Mezger – seine Wissenschaft nicht der Politik unterordnen wollte. Exner wird selten zitiert. Er machte nur begrenzt Karriere. Wer typisch nationalsozialistische Positionen benötigt, um die Tragik der Mitläufer zu demonstrieren, muss die Tätertheorie eines Richard Lange, nicht die Klassifikationen eines Franz Exner auswählen. Aber dennoch zeigt sein Beispiel, dass das Gewohnheitsverbrechergesetz mitnichten die Fortführung der Strafrechtsreform darstellte, wie Eberhard Schmidt nach 1945 behauptete.

Der Begriff des „Hangtäters“ im System der sichernden Maßnahmen - ein historischer Rückblick

Geht man zurück in die Entstehungsgeschichte, zeigt sich ebenfalls, dass der Begriff des „Hanges“ die ihm heute (im Zusammenhang mit § 66 a StGB) zugeschriebene Funktion einer Begrenzung nie erfüllt hat. Die Rechtsprechung legte das Gewohnheitsverbrechergesetz mit dieser Formel zunächst extensiv aus. Diese Linie beginnt mit RG St 72,259 (260), RG DJ 1938, 1794. Schon dort findet sich die Formel, dass der „Hang“ ein gesondert zu prüfendes Indiz für die daraus folgende Gefährlichkeit sei, aber die Urteile folgten einem Automatismus von Vorstrafe, Gefährlichkeitszuschreibung und Verurteilung. Der Begriff des „Hanges“ wirkte nicht materiell begrenzend, sondern war untrennbar verbunden mit der Vorstellung einer spezifischen Täterschuld, welche in § 20a RStGB geregelt und untrennbar mit der Doktrin des „Willensstrafrechts“ (Vogel 2003, S. 659) verbunden war. Erhöhte „Charakterschuld“ und „Hang“ legitimierten die 1933 beabsichtigte unbefristete und rückwirkende Ausgrenzung aller Rückfalltäter. Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers stützte sich also schon früh auf eine radikal abwertende Schuldlehre. Die sinnfällige Vermengung von Sanktionenrecht und Straftatlehre in § 20 a RStGB, die Ideologie einer Lebensführungsschuld in der 1. Spur und einer bis zu Tötung legitimen „Schutzfunktion“ in der 2. Spur war typisch für die NS-Täterlehre. So gesehen ist es zutreffend, in der Verwahrung eines als Hangtäter eingestuften Straftäters eine Doppelbestrafung zu sehen, auch wenn dies nach 1945 nicht so rekonstruiert wurde. Dass dabei die politischen Systeme die jeweiligen Normen und die Praxis prägen, also keine Kontinuität in der prak-

tischen Ausgestaltung behauptet werden kann, versteht sich von selbst. Die Praxis nach 1933 bis 1944, man denke nur an die kriminalbiologischen Sammelstellen und die Bürokratie der Vernichtung, die damals aufgebaut worden war (Baumann 2006), war einzigartig. Auch die radikalisierten Theorien, welche Strafrecht und Kriminologie dieser Zeit prägten, waren es, und beide führten ein Eigenleben. Aber es gab Verbindungen.

Fragt man nach *Begrenzungen* der Anwendung solcher Normen, sollte man die Gesetzgebung nach 1969 und die Rechtsprechungsänderungen betrachten. Das 1.StRG bewirkte eine erhebliche Rechtsprechungsänderung, da die formellen Anforderungen angehoben wurden. 1971 wird vom BGH das wichtige normative Merkmal einer gesondert vorzunehmenden *Erheblichkeitsprüfung* in den Vordergrund gestellt, das eine bedeutsame Einschränkung der Sicherungsverwahrung mit sich brachte. Erst mit dieser Prüfung wurde die 1969 einsetzende materielle Begrenzung des hinsichtlich der formellen Anforderungen 1969 neu und erheblich restriktiver gefassten § 66 StGB erreicht (vgl. hierzu etwa die 1971 ergangene Entscheidung BGH St 24, 159, 160). Die Leerformel des „Hanges“ war hingegen bedeutungslos. Selbst die normativ begrenzende Anforderung, dass die Vorstrafen und die Anlasstat symptomatisch sein müssen, folgte aus dem Merkmal der Erheblichkeit und der Gefährlichkeitsprognose und nicht aus irgendeiner Tätertypologie. Letztere wurde rhetorisch mitgeschleppt, weil sich die Rechtsprechung an diese Sprache gewöhnt hatte. Würde also ein künftiges Gesetz vorsehen, dass nur *schwerste Taten* in Betracht kommen, dann ergäbe sich hieraus, dass auch die Anlasstat und die symptomatischen Vorstrafen nur dann normativ beachtlich sein können für die Prognose, wenn sie diesen Anforderungen genügen. Die notwendige Begrenzung kann nur aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgen, der nun einmal in der zweiten Spur die Begrenzungsfunktion übernimmt, welche in der 1. Spur das Schuldprinzip und die positive Spezialprävention (Prinzip der Vermeidung von Freiheitsstrafen) hat.

Der nationalsozialistische Gesetzgeber konnte 1933 auf ein international verbreitetes und damit verfügbares Gedankengut einer extrem am Täter orientierten Kriminologie zurückgreifen und in seinem Sinne umprogrammieren. Hinzu kam die Isolation der deutschen Strafrechtswissenschaft, welche schon nach 1919 einsetzte und 1933 lediglich unentrinnbar wurde. Ein Kriminologe etwa wie Franz Exner etwa, der hier als Beispiel, exemplarisch für den damaligen Trend, steht, vermochte es nicht, aus dem Anlage und Umwelt-Schema auszusteiern und seine Pläne für eine Kriminalsoziologie umzusetzen. Zwar war der Wunsch vorhanden, aber es fehlte an einer Wissenschaftskultur, um ihn umzusetzen (Kruwinnus 2009). Als dritter Vorsitzender der *Kriminalbiologischen Gesellschaft* (neben Mezger, der 2. Vorsitzender war) wusste Exner, was er legitimierte, da er als an der Praxis interessierter Wissenschaftler in die Institutionen, welche die Vernichtungspolitik organisiert haben, beratend einbezogen war. Die *Kriminalbiologischen Sammelstellen* waren zwar staatliche Behörden; aber die Kriminalbiologie war – zumindest in Deutschland – keine akademische Disziplin, welche ihre eigenen Diskurse pflegte. Die internationale Isolation der deutschen Strafrechtswissenschaft brachte es mit sich, dass die führenden Wissenschaftler zugleich in die praktische Kriminalpolitik eingebunden waren (Immanuel Baumann 2006,96). Mag sein, dass Franz Exner – im Unterschied etwa zu Edmund Mezger - den Nationalsozialismus in seiner konkreten Gestalt nicht unterstützen wollte (vgl. hierzu die im Literaturverzeichnis abgedruckten Hamburger Studien zu Franz Exner, welche ihn nach 1936 zunehmend als tragische Figur und nicht als typischen

Apologet der NS Verbrechensbekämpfung zeichnen), aber er wollte sich auch nicht entziehen, sondern blieb Teil der wissenschaftlichen Legitimierung eines Verbrechensbekämpfungsrechts. Auch der Ideologie der Zuschreibung von „Minderwertigkeit“ wollte er nicht in der vom NS praktizierten Radikalisierung folgen, auch widerstrebt es ihm die Ausgrenzung und Vernichtung von Personengruppen willkürlich definiert zu sehen. Aber sein Denkmodell führte ihn dennoch - im Unterschied zu Theoretikern wie etwa Gustav Radbruch - in die Inkonsequenz und Resignation. Wenn man einen Autor sucht, der die immer wieder vertretene Kontinuitätsthese mit Leben erfüllen kann, dann ist es Franz Exner. Er repräsentierte geradezu die von der modernen Rechtsgeschichte favorisierte *Kontinuitäts-These*, dass die extreme Täterorientierung von Strafrecht und Kriminologie und die Tendenz zu einem abwertenden Schuld-begriff bis in die 1950er Jahre (vgl. Vormbaum 2008; Vogel 2003) die Art und Weise der Problemstellung beeinflusst und die Analyse des NS-Strafrechts erschwert hat. Heute erkennen wir besser, dass auch die Liszt zugeschriebenen Tätertypologien zu diesen Traditionen gehören. Sie setzen lange vor 1933 ein und wirken nach 1945 weiter. Ein *Perspektivenwechsel* erfolgte zwar, aber erst in den 1970er Jahren. Bemerkenswert ist, dass selbst dieser Generationenwechsel nicht zu einem radikalen Wechsel der vertretenen Theorien führte. Bis heute gibt es Ungleichzeitigkeiten. Der „Hangbegriff“ gehört dazu. Wie stark solche Traditionen prägen können, zeigt folgendes Zitat. Es stammt von einem pointierten Strafrechtsreformer wie Jürgen Baumann, der sich dafür eingesetzt hat, dass die Strafrechtsdogmatik ihre Begriffe objektivierend abgrenzt, Konstruktionen wie eine Täterschuld verabschiedet und stattdessen von einem normativen Begriff der Tatschuld ausgeht. Gleichzeitig aber äußerte auch er sich erstaunlich unkritisch zur Sicherungsverwahrung. Dies ist umso bemerkenswerter, da die 1960er und 1970er Jahre Reform orientiert waren (§ 44 I, Maßregeln der Sicherung und Besserung):

„Es ist zweifellos richtig, daß die Unterschiedslosigkeit des Vollzugs zwischen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung vom Übel ist. Aber ist es wirklich so absurd, denjenigen via Maßregel festzuhalten, der bei Entlassung sofort neue schwere Verbrechen begehen würde? Ist es wirklich so abwegig, die Entscheidung über die Sicherung der Gesellschaft dem Gericht, welches sich mit den Taten des Verbrechers befaßt hat, und nicht etwa einer Polizeibehörde in die Hand zu geben? Die bessere Garantie für Richtigkeit und Gesetzlichkeit des sicheren Freiheitsentzugs bietet das Strafrecht und das Strafverfahren! Freilich ist zuzugeben, daß sachlich die Rechtsfolgen der zweiten Spur schon auf der Schwelle zum Verwaltungsrecht stehen. Ihr Einbau in das sehr viel gefestigtere Strafrecht ist aber schon vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus zu begrüßen“.

Der feste Glaube daran, dass „Gefährlichkeit“ eine Eigenschaft sei, die sich feststellen lasse, erklärt, dass selbst Strafrechtswissenschaftler wie Jürgen Baumann sich darauf beschränkten den „unerträglichen“ § 20a RStGB abzuschaffen, sich also von Traditionen wie einer „Lebensführungsschuld“ zu verabschieden, gleichzeitig aber im Sanktionenrecht den „Hang“ als materielle Voraussetzung einer Sicherungsverwahrung zu dulden. Bei § 66 StGB fand man sich mit einem faulen Kompromiss ab, solange der Schuld-begriff des materiellen Strafrechts strikt an der Tatschuld orientiert blieb. Das Zitat zeigt, dass tautologische Zuschreibungen in der 2. Spur noch akzeptabel waren. Sie passten zu der Legende (Eberhard Schmidt), wonach das Gewohnheitsverbrechergesetz Ausdruck einer schon vor dem Nationalsozialismus herrschenden Täterorientierung gewesen

sei. Andererseits wurde diese Täterorientierung nach der Strafrechtsreform auch relativiert. Aber dennoch setzte sich die Erkenntnis sehr spät durch, dass kriminologisch aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden könne. Es müssen Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, welche die jeweiligen Taten begünstigen, neben individuellen, die Täterpersönlichkeit prägenden Gesichtspunkten zumindest mit berücksichtigt werden. Auch wissen wir, dass ein Begriff des „Hangtäters“ den Blick auf die soziale Situation und die Art und Weise der Sozialkontrolle systematisch ausblendet, weswegen die moderne Prognose-Forschung derartige Zuschreibungen nicht mehr verwendet.

Schlussfolgerungen für die Reform nach dem Urteil des EuGH 2010

Eine neu zu formulierende Norm der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sollte auf den Begriff des „Hangtäters“ ganz verzichten und stattdessen die Anwendbarkeit dieser Reaktion auf schwerste Verbrechen beschränken. Denn wenn man verlangt, dass auch bei der Vorbehaltslösung die Wahrscheinlichkeit eines „Hangs“ positiv festgestellt wird, zwingt man Sachverständige und erkennende Gerichte dazu, zwischen einem „Hangs“ und der „Gefährlichkeit“ klar zu trennen. Dies führt zu Gutachten Aufträgen an Sachverständige, welche für diese nur schwer zu erfüllen sind, impliziert dies doch, dass Sachverständige sich zu „inneren Tatsachen“ äußern können, aus denen sich ein „Hang“ zu erheblichen Straftaten ergebe. Der Sinn einer solchen Aufteilung wird mittlerweile sowohl von fast allen juristischen Autoren bestritten. Auch wissenschaftliche Studien über die derzeit zur Verfügung stehende Methodologie einer Gefährlichkeitsprognose lehnen eine solche Konstruktion ab und stellen die dahinter stehende Methodologie in Frage. Es macht daher keinen Sinn, das neue Recht der negativ spezialpräventiven Reaktionen auf schwerste Verbrechen ausgerechnet auf den ideologisch belasteten Begriff des „Hangtäters“ zu stützen. Noch weniger macht es Sinn, die Vorbehaltslösung mit der Feststellung der *Wahrscheinlichkeit einer Hangtäterschaft* zu versehen. Eine solche Konstruktion ist schlicht absurd, da sie postuliert, man könne für eine spätere Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit schon einmal die wahrscheinlich vorliegenden inneren Tatsachen eines Hanges feststellen.

Schließlich sollte auch eine neu formulierte Norm weder die Ausschlussfrist, welche in § 66 a Abs. 2 StGB normiert ist und zu einer zügigen Begutachtung während des Vollzugs nötig, lockern noch auf § 275 a StPO (Unterbringungshaftbefehl) verweisen. Stattdessen sollte garantiert werden, dass unmittelbar nach Haftantritt die Gefährlichkeit diagnostiziert, resozialisierende Maßnahmen ergriffen und die Anschlussverwahrung, wenn sie denn erforderlich sein sollte, so zügig vorbereitet wird, dass der Gefangene sich darauf einstellen kann, dass er ggf. lebenslang verwahrt werden kann, wenn er nicht kooperiert. Eine derartig einschneidende negative spezialpräventive Maßnahme setzt aber voraus, dass positive Angebote tatsächlich angeboten werden. Die Lockerung der Frist würde zwar die Attraktivität der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erhöhen, aber um einen zu hohen Preis. Man würde zwar vordergründig einigen Bedenken des EuGH Rechnung tragen, aber stattdessen den Gerichten und Vollzugsbehörden zu viel Spielraum einräumen. Wenn eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung nur in Fällen konkret drohender schwerster Verbrechen verhältnismäßig ist, dann lassen sich diese wenigen Fälle auch zu Beginn des Strafvollzugs erkennen. Ansonsten könnte der ausgesprochene Vorbehalt dazu führen, dass

die betroffenen Strafgefangenen als potentiell gefährlich wieder unter erschwerten Bedingungen ihre Strafe absitzen müssen mit einer Verlängerung ihrer Strafe rechnen müssen, selbst wenn sie dann letztlich frei gelassen werden. Dies aber wäre das Gegenteil dessen, was anzustreben ist, nämlich systematisch verstärkte Anstrengungen zu Beginn des Ermittlungsverfahrens (Diagnostik) über das erkennende Verfahren bis hin zum Strafvollzug, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass sich kriminelle Karrieren über die Zeit immer mehr verfestigen.

Zu begrüßen ist, dass die zu erwartende Reform erneut den Gedanken der *Verhältnismäßigkeit* stärken wird und nur die Gefahr schwerster Taten berücksichtigt. Denn die methodologisch unvermeidliche Ungenauigkeit von Prognose Gutachten kann nur *normativ* begrenzt werden. Sollte eine solche Reform gelingen, hätte unsere Rechtskultur nachgeholt, was 1969 – 1975 und 1998 – 2009 misslungen ist. Sie hätte auch den Gedanken der negativen Spezialprävention rechtsstaatlich begrenzt.

Literatur :

- Barton S (1983) Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren, Kriminalistik Verlag
- Baumann J (1960) Strafrecht AT Gieseking-Verlag (8. Aufl. 1977)
- Boetticher, Kröber, Müller-Isberner, Böhm, Müller-Metz (2006) Mindestanforderungen an Prognosegutachten, NStZ 2006,537-592
- Frommel M (1987) Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, Schriften zum Strafrecht Heft 71, Duncker & Humblot
- Kinzig J (1996) Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Max-Planck Institut
- Kinzig J (2008) Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter – Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung, Duncker & Humblot
- Kinzig J (2010) Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EGMR in Sachen M. gegen Deutschland, NStZ 5, 233 - 239
- Leipziger Kommentar StGB (1991) und (2008), §§ 61 ff., 66-69a StGB (Bearbeiter der 11. Aufl. – Stand 1.12.1991 – Ernst-Walter Hanack; Bearbeiter der 12. Aufl. 2008 – Ruth Rissing-van Saan/Peglau)
- Münchener Kommentar StGB (2005), §§ 66 a-b StGB (Ullbruch)
- Nedopil N (2005) Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis, Lengerich
- Nedopil N (2006) Methodologie der forensisch-psychiatrischen Prognosebeurteilung, in: Schneider F (Hrsg.) Entwicklungen der Psychiatrie, Springer Verlag
- Schmidt E (1947, 3. Aufl. 1964), Einführung in die Geschichte des Strafrechts, Vandenhoeck
- Schüler-Springorum H (1989) Sicherungsverwahrung ohne Hang? MSchrKrim 1989, 147-154
- Vogel J (2003) Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, ZStW 115,638 - 660
- Volckert B (1997) Praxis der Kriminalprognose. Methodologie und Rechtsanwendung, Beck
- Vormbaum Th (2009) Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Springer Verlag

Literatur zu Franz Exner:

- Franz Exner, *Die Theorie der Sicherungsmittel*. Berlin 1914; ders. *Bemerkungen zu Stumpfl: Erbanlage und Verbrechen. Kriminalistische Bemerkungen*, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 27 (1936), S. 336-339; ders. *Die Reichskriminalstatistik von 1934 und die Entwicklung der Kriminalität seit der nationalen Revolution*, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 29 (1938), S. 336-343; *Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher*, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 60 (1941), S. 335-353; ders., *Wie erkennt man den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher*, in: Deutsche Justiz 11 (1943), S. 377-379; ders. *Sinnwandel in der neuesten Entwicklung der Strafe*, in: Festschrift für Eduard Kohlrausch, 1944, S. 24-4
- Franz Exner, *Kriminalbiologie*. Hamburg 1939 (2. Aufl. 1944; 3. Auflage: Kriminologie. Berlin 1949 *weitgehend identisch mit minimalen Änderungen*)
- Affirmativ als Vertreter einer vernünftigen Strafrechtsreform gezeichnet: Eberhard Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. 3. Aufl., Göttingen 1965
- Zur Biografie und werkimmanenten Analyse (Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik: Sebastian Scheerer, Doris Lorenz, *Zum 125. Geburtstag von Franz Exner (1881-1947)*, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 89 (2006), S. 436-454; Walter Fuchs, *Franz Exner (1881-1947) und das Gemeinschaftsfremdengesetz 2008*; Thorsten Kruwinnus, *Das enge und das weite Verständnis der Kriminalsoziologie bei Franz Exner 2009*.
- Kritisch zur Rolle der Kriminalbiologie: Franz Steng, *Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im Dritten Reich*, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 76 (1993), S. 141-168; Ina Pfennig, *Kriminalbiologie im Nationalsozialismus – Das Beispiel Franz Exner*, in: Hermann Nehlsen und Georg Brun (Hrsg.), *Münchener rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus*, Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1996, S. 225-255; Andrea Elisabeth Sebald, *Der Kriminalbiologe Franz Exner (1881 – 1947)*, Peter Lang 2008.
- Geschichte der Kriminalbiologie: Silvana Galassi, *Kriminologie im Deutschen Kaiserreich*, Franz Steiner 2004; Richard F. Wetzell, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880-1945*. Chapel Hill and London 2000; Imanuel Baumann, *Dem Verbrechen auf der Spur, Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880-1980*, Göttingen 2006, insbesondere S. 55-113.